

Berlin, 26. Februar 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Positionspapier

Schnellbewertung GMG-Eckpunkte

Zu den Eckpunkten von CDU/CSU und SPD vom 24. Februar 2026

Versionsnummer: E 2.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Management Summary mit zentralen Erfordernissen der GMG-Ausgestaltung ...	3
2	GEG / GMG / „Abschaffung Heizungsgesetz“	3
	2.1 Allgemein	4
	2.2 „Bio-Treppe“	6
	2.3 Grüngas-Quote / Grünheizöl-Quote	8
	2.4 Förderung.....	10
3	EPBD	10
4	WPG	11
5	Fernwärme/ Nahwärme	14
6	Zeitplan und Inkrafttreten	16

1 Management Summary mit zentralen Erfordernissen der GMG-Ausgestaltung

Mit dem Wegfall der 65-Prozent-Anforderung an neue Heizungen sieht der BDEW die reale Gefahr, dass die Klimaziele im Gebäudesektor noch schwieriger erreicht werden können.

Die deutschen und europäischen Klimaschutzziele müssen weiter gelten: Da Deutschland in die europäischen Klimaschutz- und Emissionsschutzziele eingebunden und verpflichtet ist, würde eine Verfehlung dieser Ziele erhebliche Strafzahlungen in Milliardenhöhe für Deutschland im Rahmen des Effort-Sharing-Mechanismus nach sich ziehen. Das GMG darf nicht der europäischen Gesetzgebung widersprechen, dies gilt nicht nur für die gültige EPBD.

Wärmeversorgung muss bezahlbar sein: Die zeitlich und räumlich uneingeschränkte Öffnung der „Bio-Treppe“ wird, auch in Verbindung mit einer Grüngasquote, erheblichen bürokratischen Aufwand auslösen. Das Zusammenwirken der Preiskomponenten wie beispielsweise Grüngaspreis (Treppe und Quote), Netzentgelte oder perspektivischer CO₂-Preis ist kaum abschätzbar und birgt die Gefahr sozialer Verwerfungen im Bereich der Wohnungsbeheizung.

In diesem Kontext ist es dringend erforderlich, dass mit der weiteren Ausgestaltung des GMG folgende Punkte mit umgesetzt werden:

- Es bedarf einer Kohärenz bezahlbarer Infrastrukturen: Die Auswirkungen auf die Gasinfrastruktur und die Umsetzung des Gas/H₂-Pakets sowie KANU 2.0 müssen beachtet werden.
- Die fehlende Verbindlichkeit der Kommunalen Wärmeplanung muss – idealerweise in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune vor Ort – hergestellt werden. Nur so können die jetzt geplanten Verwerfungen bezüglich der Dekarbonisierungsanforderungen von leitungsgebundener Wärmeversorgung (Nah- und Fernwärme) und Einzellösungen der Beheizung mit Gas oder Öl kompensiert werden.
- Die geplante gesetzliche Verankerung der BEW (Bundesförderung effiziente Wärmenetze) muss schnell angegangen und die Förderung deutlich aufgestockt werden.

Der weitere Gesetzgebungsprozess muss genutzt werden, um Wechselwirkungen und Inkonsistenzen ausgewogen und integriert aufzulösen.

2 GEG / GMG / „Abschaffung Heizungsgesetz“

Die Union hat eines ihrer zentralen Wahlversprechen und Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt: Zentrale Vorgaben aus dem aktuellen Gebäudeenergiegesetz (GEG) von 2023 werden gestrichen. Das zukünftige Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) soll technologieoffener, flexibler, praxistauglicher und einfacher werden.

Die jetzt beschlossene Abschaffung der 65-Prozent-Anforderung birgt allerdings die Gefahr, dass die Klimaziele im Gebäudesektor nicht erreicht werden. Die im Eckpunkte-Papier vorgeschlagenen Maßnahmen zeigen eine deutliche Asymmetrie zu den Dekarbonisierungsanforderungen, die die Wärmenetze betreffen und bergen außerdem die Gefahr, dass Wärmenetze (zumindest kurzfristig) an Attraktivität bei Investitionsentscheidungen verlieren.

Voraussetzung für eine schrittweise Transformation des Wärmemarktes und eine bessere Planbarkeit für Gebäudeeigentümer ist die längerfristige Festlegung der Entwicklung des ETS II. Solange hier Unsicherheit auf nationaler bzw. europäischer Ebene besteht, entstehen Investitionsentscheidungen unter großer Unsicherheit über zukünftige Energiepreisentwicklungen.

Der vorgesehene Zeitplan (Kabinettsbeschluss vor Ostern, Inkrafttreten des neuen Gesetzes zum 1. Juli 2026) ist sehr ambitioniert. Dennoch ist ein angemessener Zeitraum für eine Konsultation der Verbände einzuplanen. Dies gilt insbesondere dann, wenn alle in den Eckpunkten genannten Maßnahmen – also auch die Änderungen an der AVBFernwärmeV und der WärmeLV – bis 1. Juli 2026 in einem neuen Wärmegesetz in Kraft treten sollen.

Es fehlen zudem Hinweise auf die Weiterentwicklung der Anforderungsgrößen, deren Fortschreibung in der EPBD vorgesehen ist.

2.1 Allgemein

Inhalt

- Umbenennung in Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG)
- Streichung der §§ 71, 71 a-p, 72 GEG
 - Das bedeutet, dass die 65-Prozent-Anforderung bei Neubauten und beim Heizungstausch in Bestandsgebäuden entfällt; für Neubau gelten dann die Anforderungen aus der Umsetzung der EPBD (ab 2028/2030: Nullemissionsgebäude und keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen vor Ort). Für die Zwischenzeit sollen für den Neubau Übergangsregelungen geschaffen werden.
 - Das bedeutet auch Entkopplung von GEG und WPG (in Hinblick auf Fristen in § 71 GEG)
 - Streichen Betriebsverbot alter Heizkessel (§72)
- Gas- und Ölheizungen können bei Heizungstausch weiter neu eingebaut werden, aber ab 1. Januar 2029 mit einem aufwachsenden Anteil Biomethan bzw. Bioöl von 10 %; der weitere Anstieg der „Bio-Treppe“ bis 2040 wird noch festgelegt
- GMG wird „technologieoffener, flexibler, praxistauglicher und einfacher“
- Festhalten am Klimaziel („neue Heizungen in Zukunft überwiegend CO₂-frei betrieben“)
- Schaffung eines „technologieoffenen Katalogs mit allen möglichen Heizungsoptionen“

- Entscheidungsfreiheit und Eigenverantwortung für Gebäudeeigentümer gestärkt
- Regelung zu Schutz von Mietern „vor überhöhten Nebenkosten durch den Neueinbau unwirtschaftlicher Heizungen“
- Evaluierung GMG in 2030

Bewertung

- Die Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudebereich wird durch die Streichung der 65-Prozent-Anforderung und der Möglichkeit, weiterhin beim Austausch der Heizung Gas- und Ölheizungen, die mit einem zunächst niedrigen Anteil an Biomethan/-öl (10 %) betrieben werden, einzubauen, erschwert.
- „Wir werden im Gesetz einen technologieoffenen Katalog mit allen möglichen Heizungsoptionen nennen und eine Offenheit für Innovationen schaffen. Künftig können neben der Wärmepumpe, Fernwärme, hybriden Heizungsmodellen und Biomasseheizung weiterhin auch Gas- und Ölheizungen eingebaut werden.“ Diese Technologieoffenheit findet sich auch im geltenden GEG, nur eben entweder mit Biomethantreppe oder 65-Prozent Nutzung von Erneuerbaren Energien.
- Investitionsentscheidungen von Verbrauchern sollten auf Basis von verbindlichen und verständlichen Informationen und Kontinuität von gesetzlichen Regelungen getroffen werden können, damit Chancen und Risiken realistisch abgewogen werden. Hierzu gehört auch, dass bestehende Planungen, wie eine kommunale Wärmeplanung oder die Planungen der Infrastrukturbetreiber Strom, Gas und Wärme bei der Wahl der Heizung berücksichtigt werden.

Forderungen und Fragen

- Für den Neubau: Die Möglichkeit, eine Gas- oder Ölheizung mit aufwachsendem Anteil von Biogas bzw. Bioheizöl einzubauen, soll nur bei „Heizungstausch“ gelten und damit wohl nur im Bestand. Für Neubau gelten dann die Anforderungen aus der Umsetzung der EPBD (Nullemissionsgebäude ab 2030). Bis zum Inkrafttreten der EPBD sollen dem Eckpunktepapier zufolge für Neubau die neuen Regelungen der GMG gelten. Es müssen aber geeignete Übergangsregelungen insbesondere für bereits genehmigte oder begonnene Projekte geschaffen werden. Diese sollten zur Planungssicherheit den Vorgaben des § 71 GEG entsprechen, um keine zusätzlichen Unsicherheiten in der Planungs- oder Bauphase des Neubaus zu bringen.
- Idealerweise berücksichtigen Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Wahl neuer Heizungsanlagen bereits bestehende Planungen, wie eine kommunale Wärmeplanung oder Planungen der verschiedenen Infrastrukturbetreiber. Deshalb sind die

Wechselwirkungen, die sich mit der Umsetzung des Gasbinnenmarktpakets für die erforderliche Transformation der Gasnetze ergeben zu berücksichtigen.

- Mit der nationalen Umsetzung der Gasbinnenmarktrichtlinie und der Novellierung des EnWG wird es zukünftig Verteilernetzentwicklungspläne (VNEP) der Gasnetzbetreiber geben. Der Netzbetreiber wird die Möglichkeit erhalten, bestehende Netzanschlüsse auf Basis eines bestätigten VNEP innerhalb einer bestimmten Frist zu trennen. Auch neu eingebaute Gasheizungen oder Hybridheizungen können dann nicht über das Gasnetz weiterbetrieben werden. Dieses Recht muss parallel zur GMG-Novelle geschaffen werden.

2.2 „Bio-Treppe“

Inhalt

- Wer eine Gas- oder Ölheizung ab Inkrafttreten des Gesetzes in Wohngebäuden einbaut, muss ab 1. Januar 2029 einen klimafreundlichen Brennstoff wie bspw. Biomethan mit einem Anteil von mindestens 10 % nutzen. Der Anteil steigt dann in drei Stufen bis 2040.
- Die Stufen sollen noch im Gesetzgebungsverfahren festgelegt werden. Die parallel hochlaufende Grüngasquote wird dabei angerechnet.
- Für den Bioanteil sollen keine CO₂-Kosten anfallen.

Bewertung

Der BDEW hatte sich für eine befristete Verlängerung der „Biomethan-Treppe“ über 2026 bzw. 2028 hinaus eingesetzt, allerdings nur in Gebieten, die nach kommunaler Wärmeplanung nicht für Fernwärme bzw. für eine dezentrale Wärmeversorgung jenseits von fossil beschickten Heizungen genutzt werden sollten.

Die vollständige Entfristung der Biomethan-Treppe, unabhängig von jeglicher Wärmeplanung, sehen wir daher kritisch. Im Sinne des gesellschaftlichen Rückhalts müssen die zu erwartenden Auswirkungen auf die Endkundenpreise berücksichtigt werden und für Verbraucher Planbarkeit geschaffen werden. Dies birgt die Gefahr von Kostensteigerungen und von Beharrungseffekten, die die Gas- und Ölheizung auch dort zementiert, wo Wärmepumpe oder Fernwärme sinnvoll Anwendung finden sollten. Zudem muss zwingend beachtet werden, dass Investitionsentscheidungen für den Ausbau von Fernwärmenetzen nicht erschwert werden und weiterhin auf gesellschaftliche Zustimmung stoßen. Für Fernwärmenetze gelten dann zukünftig wesentlich strengere Dekarbonisierungsanforderungen nach § 32 WPG, wenn diese nicht auch angepasst werden.

Richtig ist, die Entscheidung für die Heizung beim Gebäudeeigentümer zu belassen. Die Koppelung von Bio-Treppe und einer Grüngasquote muss für die Energielieferanten und Kunden bürokratiearm umgesetzt werden können. Komplexe Nachweis- und Zuordnungsverfahren erzeugen unnötige Bürokratiekosten und erschweren die Akzeptanz.

Forderungen und Fragen

Berücksichtigung der Infrastrukturplanungen beim Heizungstausch (KWP, Dekarbonisierungsfahrpläne und VNEPs).

Grüne Gase wie Biomethan bleiben voraussichtlich für die kommenden Jahre ein knappes Gut. Die Nutzungskonkurrenz mit anderen Anwendungssektoren (Industrie, Verkehr, Kraftwerke etc.) ist groß. Daneben besteht aktuell ein nationaler CO₂-Preis und zukünftig ein europäisches Emissionshandelssystem für Wärme und Verkehr. Mögliche Preissteigerungen und Kostenbelastungen für die Kunden müssen kommuniziert werden.

Zur Hebung der Biomethanpotentiale für den Wärmemarkt sind einige Voraussetzungen notwendig:

- Erstellung einer verlässlichen Biomassestrategie: Mit einer Biomassestrategie ist zu beantworten, aus welchen Quellen und in welchen Mengen Biogas und Biomethan nachhaltig zur Verfügung gestellt werden können. Des Weiteren muss eine Diskussion über die Verteilung des Biomethans auf die verschiedenen Einsatzbereiche geführt werden.
- Ausbau eines europäischen Biomethanmarktes und Herstellung der Importbedingungen: Dazu ist die Schaffung eines umfassenden Zertifizierungs- und Handelssystems notwendig, das sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausrichtet und das bisherige nationale System vereinfacht. Dies ist zudem notwendig, um europäischen oder gar außereuropäischen Import zu ermöglichen. Doppelanrechnungen sind dabei zu vermeiden und die Förderbedingungen in der EU bzw. mit den internationalen Partnern zu harmonisieren.
- Einbindung in die Infrastrukturplanungen: Mit der Umsetzung des Gaspaketes wird der Boden für die Gastransformation gelegt. Biomethan muss nicht nur hergestellt, sondern auch über ein bestehendes Gasnetz transportiert werden. Insofern ist jede Potentialanalyse eng an die VNEP und nicht zuletzt an die kommunale Wärmeplanung anzulehnen und eine integrierte Systemplanung vorzunehmen. Im EnWG ist die Grundlage für die Ausweisung von Biomethanregionen im Rahmen der Erstellung der VNEP zu schaffen.

- Schaffung von Biomethan-Clustern: Eng verbunden mit der Gasnetztransformationsplanung ist die mögliche Schaffung von sogenannten Biomethan-Clustern im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung. Es gibt regionale Erzeugungsschwerpunkte und auch lokale Verbrauchsgebiete, wo der Einsatz von klimaneutralem Gas langfristig die wirtschaftlichste Lösung sein kann.
- Level playing field zwischen den verschiedenen Energieträgern: Jeder Einsatz von Biomethan im Wärmemarkt wird nicht ohne Auswirkungen auf andere Energieträger und Infrastrukturen sein. Insbesondere dürfen die Anforderungen an die leitungsgebundene Wärmeversorgung (Fernwärme) nicht wettbewerbsverzerrend höher sein.
- Herstellung eines funktionalen Gesamtsystems: Die Wechselwirkungen mit bereits bestehenden und geplanten Instrumenten (bspw. ETS, THG-Quote Verkehr, Klimaschutzverträge) müssen mitgedacht und aufeinander abgestimmt weiterentwickelt werden.
- Gewährleistung Gewässer- und Ressourcenschutz: Biomethan sollte nachhaltig und insbesondere aus landwirtschaftlichen Abfällen und Reststoffen gewonnen werden, ohne dafür den Anbau von Energiepflanzen auf landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Hierdurch werden Flächenkonkurrenzen vermieden, was zur Ressourcenschonung und Wasserverträglichkeit beiträgt.

2.3 Grüngas-Quote / Grünheizöl-Quote

Inhalt

- ab 2028 in Höhe von 1 % im Gebäudebereich, hochlaufender Pfad
- andere Sektoren, insbesondere Industrie und Gewerbe, bleiben unberührt
- verpflichtet werden Inverkehrbringer von Erdgas und Heizöl
- bilanzielle Erfüllung der Quotenverpflichtung wird ermöglicht
- technologieoffene Ausgestaltung (H₂-Farben etc.)
- Ziel: mindestens 2 Mio. Tonnen CO₂-Einsparung bis 2030
- Anrechnung der Quote auf die Bio-Treppe
- BMWE legt bis Sommer 2026 Eckpunkte für Ausgestaltung vor

Bewertung

Eine Grüngasquote muss sich an den Anforderungen zur Treibhausgasreduktion und dem Ziel der Klimaneutralität des Bundes-Klimaschutzgesetzes orientieren.

Eine Grüngas- bzw. Bioheizölquote muss für Energielieferanten und Kunden bürokratiearm und einfach/verständlich umgesetzt werden. Sie sollte so ausgestaltet werden, dass unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kostenbelastungen für Kunden und Mieter vermieden werden.

Verantwortliche (Quotenverpflichtete) sollen in Analogie zum nEHS/BEHG die Inverkehrbringer von Erdgas und Heizöl (ohne Lieferungen an Industrie und Gewerbe) sein.

Der Anwendungsbereich umfasst voraussichtlich private Haushalte sowie öffentliche Einrichtungen und Handel- und Dienstleistungssektor (ca. 350 TWh Erdgas). Eine zusätzliche Betroffenheit von erdgas- bzw. ölbasierter Fernwärme und Nahwärme bleibt im Eckpunktepapier im Unklaren. Ebenso ist unklar, wie ggf. eine eindeutige Abgrenzung bürokratiearm umgesetzt werden kann. Für einen rechtssicheren Vollzug bedarf es hierfür einer eindeutigen und praxistauglichen Abgrenzung der betroffenen Brennstofflieferungen nach Sektoren (z. B. private Haushalte, öffentliche Einrichtungen) und Verwendungszweck (z. B. Raumwärme, Warmwasser).

In Deutschland wurden 2025 von 260 Einspeisern rund 11,5 TWh Biomethan produziert und eingespeist. Hinzu kamen 3,5 TWh Importe aus dem Ausland. Dieses Biomethan wird aktuell überwiegend in KWK-/EEG-Anlagen und im Verkehr und nur zu kleinen Teil im Wärmemarkt eingesetzt. Es bestehen umfangreiche Potenziale für die Erzeugung zusätzlicher Grüngasmenge. Die hierfür erforderlichen Investitionen benötigen stabile und verlässliche Rahmenbedingungen. Zur Verwirklichung ist aber eine Vorlaufzeit von mehreren Jahren für die Genehmigung und den Bau neuer Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlagen erforderlich. Gleiches gilt für den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur.

Forderungen und Fragen

Für eine Bewertung der Potenziale und der Festlegung der Quotenverpflichtung bedarf es einer klaren Definition der Erfüllungsoptionen „klimafreundliches Gas und Heizöl“. Für die gewünschte Freistellung von der CO₂-Preisbelastung des nationalen Brennstoffemissionshandels bedarf es nach geltender Rechtslage eines Nachweises der Einhaltung der RED-III-Nachhaltigkeitskriterien und delegierte Rechtsakte für grünen und kohlenstoffarmen Wasserstoff.

Rechtlicher Rahmen: in GMG, EnWG, TEHG/BEHG oder BImSchG zu regeln?

Zusätzlicher Berichts- und Verwaltungsaufwand für Inverkehrbringer: Anknüpfen an TEHG-/BEHG-Emissionsberichterstattung sinnvoll (mit Vollzugsbehörde DEHSt)?

Es müssen zwingend die Wechselwirkungen und Konkurrenz der Grüngasquote mit EEG-Förderung (Biomethan-Kraftwerke) und Treibhausgasquote im Verkehr (Gasmobilität) beachtet werden.

Darüber hinaus gelten auch in Bezug auf eine Grüngasquote die unter der Bio-Treppe aufgeführten Voraussetzungen (sh. oben).

2.4 Förderung

Inhalt

- BEG wird bis 2029 auskömmlich sichergestellt
- BEW soll gesetzlich geregelt und aufgestockt werden

Bewertung

Die Aussage ist zunächst ein gutes Signal an Hauseigentümer und Heizungshersteller.

Dennoch fehlen noch konkrete Hinweise, wie die Förderrichtlinie zukünftig ausgestaltet werden soll. In letzter Zeit wurde im politischen Raum viel über eine stärkere soziale Staffelung der Förderungen diskutiert.

Auch ist noch nicht eindeutig, was in dem Zusammenhang der Fortführung mit „angemessen“ gemeint ist.

Forderungen und Fragen

Der BDEW spricht sich für einen effizienten Förderrahmen aus, der bspw. auf konkurrierende Förderungen verzichtet. Genannt werden soll an dieser Stelle die bisherige Möglichkeit, den Einbau einer Wärmepumpe fördern zu lassen in Wärmenetzausbaugebieten, in denen wiederum der Ausbau der Wärmenetze staatlich gefördert werden soll. Hier fordert der BDEW den Ausschluss einer Einzelförderung unter bestimmten Voraussetzungen.

3 EPBD

Inhalt

- 1-zu-1-Umsetzung im Neubau. Das heißt ab 1. Januar 2028 öffentliche Nichtwohngebäude und ab 1. Januar 2030 alle neuen Gebäude als Nullemissionsgebäude sowie keine Emissionen aus fossiler Verbrennung vor Ort. (bis dahin gilt das GMG für Wärmeerzeugung)
- Umsetzungsfristen der EPBD sollen verlängert werden, ohne auf die Umsetzung der anderen EPBD-Teile für den Bestand einzugehen

- Es fehlen zudem Hinweise auf die Weiterentwicklung der Anforderungsgrößen, deren Fortschreibung in der EPBD vorgesehen ist
- Quartiersansatz im europäischen Recht verankern
- Für Wohngebäude keine gebäudeindividuellen Sanierungspflichten
- Ab 1. Januar 2028 öffentliche Nichtwohngebäude und ab 1. Januar 2030 alle neuen Gebäude als Nullemissionsgebäude
- Harmonisierung der nationalen Gebäudeeffizienzklassen mit EU-Recht bis Ende 2029

Bewertung

Wir unterstützen eine 1-zu-1-Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD). Allerdings wird mit dem GMG aktuell nur der Neubau adressiert. Wie die Umsetzung der EPBD im Gebäudebestand in nationales Recht überführt werden soll, ist weiterhin offen.

Der BDEW unterstützt die Bestrebungen der Bundesregierung, den Quartiersansatz in der EPBD zu verankern. Dazu gehört aber auch eine Definition des Quartiersbegriffs, zum Beispiel räumlich, nach Gebäudeklassen oder nach Eigentumsverhältnissen.

Wie die Sanierungspflichten, die sich aus den Renovierungsplänen der EPBD ergeben umgesetzt werden sollen ist bislang ebenso offen.

Auch die Frist der nationalen Umsetzung der EPBD bis Mai 2026 wird nicht thematisiert.

Forderungen und Fragen

Mit Ausnahme der Regelungen zum Nullemissionsgebäude im Neubau ist die gesamte zeitnah notwendige nationale Umsetzung der EPBD offen und sollte dringend angegangen werden.

4 WPG

Inhalt

- Festhalten an der Flächendeckung
- Kommunen unter 15.000 Einwohner bekommen Vereinfachung (Senkung auf ca. 20 % des bisherigen Aufwandes)
 - Bündelung von Beteiligungs- und Informationsformaten (in einzelnen Veranstaltungen)
- Vereinfachung bei Datenverarbeitung

- Kommunen mit über 15.000 Einwohnern nur Übermittlung von Energieverbrauchs- und Schornsteinfegerdaten auf MFH und NWG sowie Prozesswärme (in Industrie und Gewerbe)
- Dadurch entfällt Datenübermittlung bzw. -aggregation von EFH
- Zur Unterscheidung dienen Schwellenwerte: Energieverbrauch von mehr als 50.000 kWh können von Netzbetreibern als MFH angesehen werden. Schornsteinfeger gehen von einer Heizung mit thermischer Leistung von mehr als 35 kW ebenfalls von MFH aus.
- Damit keine Daten mehr von EFH (Messdaten oder Aggregation) – dafür Erlaubnis zu Wärmebedarfsdaten
- Berücksichtigung Kälteversorgung
 - Vorgabe aus EED
 - Beschränkung auf Kommunen mit mehr als 45.000 Einwohnern
 - Erst im Rahmen der Fortschreibung der Wärmepläne
 - Erstellung eines Handlungsleitfadens (durch KWW)

Bewertung

Durch die Streichung des § 71 GEG und die vorgesehene Geltung des GMG einheitlich ab 1. Juli 2026 wird es keine Verzahnung mit den Fristen der Wärmeplanung geben. Dadurch verlieren diese an Bedeutung und Aussagekraft, was kritisch zu bewerten ist.

Im WPG finden sich etliche Verweise auf die §§ 71 ff. GEG: § 3 Abs. 1 Nr. 7b, 15 und 17; § 9 Abs. 2; § 10 Abs. 4; § 14 Abs. 3; § 18 Abs. 4; §§ 26-28 (Gas-Transformation); § 29 Abs. 8. Es finden sich im Eckpunktepapier keine Hinweise darauf, was mit diesen Querverweisen zu Bestimmungen im GEG geschehen soll, wenn diese ersatzlos gestrichen werden.

Die Vereinfachungen bei der Datenverarbeitung und der Bündelung von Beteiligungs- und Informationsformaten sind grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch darf das nicht dazu führen, dass die Beteiligungen der Energieversorger im Prozess der Erstellung der Wärmepläne ausgesetzt oder weiter begrenzt werden. Gerade die Beteiligung der Infrastrukturbetreiber erhöht die Qualität der KWP. In der Fläche ist ein Stakeholderprozess von großer Bedeutung, damit auch die verschiedenen Infrastrukturbetreiber in Austausch treten können.

Die Beibehaltung einer flächendeckenden Wärmeplanung begrüßen wir.

Forderungen und Fragen

Grundsätzlich muss die Qualität bzw. Aussagekraft der Wärmepläne erhalten und noch weiter gesteigert werden. Die Wärmewende ist kein Selbstläufer und bedarf neben der

Koordinierung auch einer soliden und weitsichtigen Planung. Mit der Umsetzung der Gasbinnenmarktrichtlinie in nationales Recht wird durch die zukünftig zu erstellenden Gas- und Wasserstoffverteilernetzentwicklungspläne zusätzlicher Abstimmungsaufwand auf die Energieversorger zukommen. Auch für die Kommunen steigt der Koordinationsaufwand durch die Berücksichtigung aller bestehenden Infrastrukturplanungen. Ebenso muss die Finanzierung der Umsetzungsmaßnahmen aus den Wärmeplänen sichergestellt werden. Daraus ergeben sich folgende zentrale Forderungen:

- Bei der Ausschreibung der Leistungen zur Erstellung von Wärmeplänen sollte explizit auch die Bewertung von potenziellen Finanzierungsmöglichkeiten der Umsetzungsmaßnahmen zum Leistungsverzeichnis der zu erbringenden Dienstleistungen gehören.
- Im Rahmen einer verlässlichen und langfristig bezahlbaren Energieversorgung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge, sollte die Energiewirtschaft fortlaufend und dauerhaft in den Prozess einer regulären Wärmeplanung (Bestandsanalyse etc.) eingebunden werden.
- Wir empfehlen, zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Berechnung der Wirtschaftlichkeitsvergleiche im Rahmen des § 18 WPG, eine Kapitalwertmethode unter Berücksichtigung des Lebenszyklus zu nutzen.
- Die Weiterentwicklung der Pläne der Netzbetreiber (Strom und Gas) sollten verpflichtend und proaktiv berücksichtigt werden, auch bei der Fortschreibung der Wärmepläne.
- In der jetzigen Fassung des WPG gibt es keinen nachhaltigen Mechanismus, der eine Umsetzung der Wärmepläne garantiert oder fordert, dass es zu Gebietsausweisungen mit realen Umsetzungsszenarien kommt. Auf der Ebene der Länder sollte daher ein Monitoring-Prozess zur Umsetzung der Wärmepläne eingeführt werden.
- Die Länder sollen die Kommunen bei der Wärmeplanung im Konvoi stärker unterstützen.
- Die aktuelle Frist für die Fortschreibung der Wärmepläne von fünf Jahren sollte verkürzt werden, um die Veränderungen der Rahmenbedingungen, etwa durch die Umsetzung der Gasbinnenmarktrichtlinie, besser zu berücksichtigen.
- Für die Umsetzung der Ergebnisse der Wärmepläne ist es notwendig die Binnenwirkung der Pläne innerhalb des kommunalen Entscheidungsprozesses zu erhöhen. Das heißt konkret, dass die Wärmepläne zum Beispiel zwingend bei der Erstellung und Überarbeitung der Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- Durch die Streichung der §§ 71 ff. GEG verlieren §§ 26 und 27 WPG an einem Regelungsinhalt. Die Möglichkeit, ein Gebiet in der Wärmeplanung als Fernwärme- oder Wasserstoffnetzausbaugbiet auszuweisen, ist für die Kommunen aber weiterhin

wichtig. Die Ausweisungsentscheidung ist bei anderen städtebaulichen Maßnahmen stärker zu berücksichtigen als der Wärmeplan. §§ 26 und 27 WPG sollten erhalten bleiben (auch ohne Verweis auf das GEG).

Sollte diese Forderung nicht in der nun kurzfristig angedachten WPG-Novelle im ersten Halbjahr 2026 Beachtung finden, fordern wir umgehend eine größere WPG-Novelle, spätestens bis Ende 2026.

5 Fernwärme/ Nahwärme

Inhalt

- Klimafreundlicher Um- und Ausbau der Wärmenetze, dabei faire und transparente Wärmepreise für Kunden und Mieter auf einem bezahlbaren Niveau --> dafür wird die BEW gesetzlich geregelt und aufgestockt
- Novelle AVBFernwärmeV
 - Angemessene Weitergabe von Kosten bei Investitionen in die Dekarbonisierung sowie Infrastruktur und langfristig über Fernwärmepreise refinanzieren – bei Wahrung der Bezahlbarkeit
 - Leistungsanpassungsrecht: Planungssicherheit und Korrekturen/Anpassung an den realistischen Verbrauch von Kunden
- Novelle WärmeLV
 - Moderate Anpassung des Kostenneutralitätsgebots des § 556 c BGB,
 - (Es bedarf einer Regelung zum Schutz der Mieter vor überhöhten Nebenkosten durch den Neueinbau unwirtschaftlicher Heizungen.)
- Wärmegesetz (neu)
 - Einrichtung einer verpflichtenden Preistransparenzplattform (neben AVBFernwärmeV und WärmeLV)
 - Regelung zu berücksichtigungsfähiger Kostenbestandteile
 - Stärkere Preisaufsicht
 - Einrichtung Schlichtungsstelle

Bewertung

- Die Beschlüsse im Bereich der Fernwärme bleiben weitgehend unkonkret und stellen eine Wiederholung der Festlegungen aus dem Koalitionsvertrag dar.

- Beispielsweise wird nicht beschrieben, wie das Spannungsverhältnis zwischen klimafreundlichem Aus- und Umbau der Wärmenetze sowie die Dekarbonisierung der gelieferten Wärme und „faire“ Wärmepreise auf einem „bezahlbaren Niveau“ ausbuchstabiert werden soll. Zudem fehlt eine Definition von „fairen“ Wärmepreisen und einem „bezahlbaren“ Niveau. Bei der AVBFernwärmeV bleibt es bei den bekannten Punkten aus der politischen Diskussion im Jahr 2024 (Refinanzierbarkeit von Investitionen über Fernwärmepreise und Leistungsanpassungsrecht), ohne Skizze einer Ausgestaltung.
- Es ist zu bezweifeln, dass eine Schlichtung, über die Leistungen der allgemeinen Universalschlichtungsstelle des Bundes in Kehl hinaus notwendig ist. Bei der Idee einer Schlichtungsstelle im Bereich Nah-/Fernwärme sollte jedoch generell bedacht werden, dass die vertragliche, d.h. für eine Schlichtung relevante Grundlage in den meisten Fällen nicht zwischen Verbraucher und Wärmelieferant, sondern zwischen Vermieter und Wärmelieferant besteht.
- Im Zusammenhang mit der WärmeLV: Durch die Streichung der §§ 71 und 71o GEG verlieren die Querverweise in den §§ 555b Nr. 1a und 559e Abs. 1 und 3 ihre Wirkung. Damit entfällt auch der Referenzpunkt für den Branchenvorschlag zur Anpassung der WärmeLV („50-Cent-Ansatz“).
- Für Industrie und Gewerbe soll weder die Bio-Treppe noch die Grüngas- bzw. Bioheizöl-Quote gelten. Für diesen Sektor wird der Druck zur Dekarbonisierung also zunächst deutlich zurückgefahren. Unter den bisherigen Bedingungen gab es sicher den ein oder anderen Industrie- oder Gewerbebetrieb, der über einen Energieträgerwechsel hin zur Fernwärme nachgedacht hatte, insofern ein naheliegendes **Wärmenetz die Temperaturanforderungen des Betriebes** erfüllen könnte. Mit den aktuellen Ankündigungen aus dem Eckpunkte-Papier könnten jedoch genau diese sehr wichtigen potenziellen Ankerkunden für Wärmenetze einem länger andauernden Lock-In-Effekt unterliegen, weil sie auf absehbare Zeit bei einer Versorgung mit fossilen Energieträgern bleiben. Es ist also zu befürchten, dass für diese potenziellen Ankerkunden die Attraktivität eines Umstiegs auf Fernwärme sinkt. Und da große Ankerkunden die Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes maßgeblich mitbestimmen, ist hier eher von einem Nachteil für Wärmenetze auszugehen.

Forderungen und Fragen

1. Beim Vergleich der Ambitionen zur Erreichung der Klimaziele fällt eine deutliche Asymmetrie auf: Wenn eine Grüngasquote im Jahr 2028 bei einer Höhe von bis zu einem Prozent starten soll, während Bestandswärmenetze im Jahr 2030 einen Mindestanteil Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme im Netz haben sollen. Es stellt sich die Frage, wie die Zielerreichung für Wärmenetze unter diesen Umständen so

- beibehalten werden kann. Wie kann sichergestellt werden, dass Kundenentscheidungen auf einer soliden Prognose für ihre Gasnetze beruhen?
2. Werden die Bedingungen im neuen GMG wieder aufgenommen, die die Modernisierungsumlage aus §§ 555b Nr. 1a und 559e Abs. 1 und 3 an die §§ 71 des Gebäudeenergiegesetzes geknüpft hatte?
 - a. Wenn ja, an welcher Stelle? Im Eckpunktepapier wird von einem „technologie-offenen Katalog“ gesprochen, der mit dem Gesetz vorgelegt werden soll.
 - b. Wenn nein, auf welcher Grundlage greift dann die Modernisierungsumlage? Gibt es Überlegungen die Modernisierungsumlage, wie von der Fernwärmebranche vorgeschlagen, für alle Formen Heizungsmodernisierung zu schaffen, also auch für den Anschluss an Wärmenetze, um hier das längst überfällige Wettbewerbsgleichgewicht anzustreben (Stichwort Warmmietenvergleich)?
 3. Wie soll das Leistungsanpassungsrecht „Korrekturen oder Anpassungen an den realistischen Verbrauch für Kunden“ ermöglichen? Ist es vor dem Hintergrund der Planbarkeit für Versorgungsunternehmen angedacht, dass Messwerte am Kundenanschluss dafür verwendet werden können, um Kunden individuell mögliche Korrekturen vorzuschlagen?

6 Zeitplan und Inkrafttreten

Wichtig ist, den Zeitplan tatsächlich mindestens so ambitioniert umzusetzen, weitere Verzögerungen bei der Gesetzesnovelle können den Attentismus im Markt nicht auflösen. Sowohl der notwendige Wohnungsneubau als auch die Sanierungsraten im Gebäudebestand dürfen nicht weiter ausgebremst werden.

- Gesetzentwürfe bis Ostern (insb. GEG)
- Inkrafttreten 1. Juli 2026
- Eckpunkte Grüngasquote bis Sommer 2026

Bewertung

Ein Inkrafttreten des neuen GMG zum 1. Juli 2026 ist sehr ambitioniert, bedenkt man, dass sich die Branche mit ihren Prozessen, Berechnungen und Nachweisen darauf einstellen muss. Deshalb sollte der Gesetzgebungsprozess sehr zeitnah abgeschlossen werden und die Umsetzung einfach und praxisorientiert erfolgen. Wichtig ist zudem, zeitnah einen konkreten Gesetzesvorschlag vorzulegen, damit angemessen viel Zeit für eine umfassende Konsultation der Branche gewährleistet ist.

Forderungen und Fragen

Die Energiewirtschaft fordert aufgrund des Umfangs der Einigung innerhalb der Regierungskoalition und der Komplexität der Materie mit ihren vielen Wechselwirkungen eine ausreichend bemessene Konsultationszeit.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Andreas Klingemann
Abteilungsleiter Wärme
Telefonnummer: +49 30 300 199 - 1066
Andreas.klingemann@bdew.de

Ingram Täschner
Fachgebietsleiter / Abteilung Wärme
(Dezentrale Wärmeversorgung)
Telefonnummer. +49 30 300 199 - 1034
Ingram.Taeschner@bdew.de

Lars Grothe
Fachgebietsleiter / Abteilung Wärme
(Systemfragen Wärme)
Telefonnummer: +49 30 300 199 - 1033
Lars.Grothe@bdew.de

Evelin Wieckowski
Fachgebietsleiterin / Abteilung Wärme
(Fernwärme)
Telefonnummer: +49 30 300 199 - 1031
evelin.wieckowski@bdew.de

Julia Schneider
Fachgebietsleiterin / Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30 300 199 - 1528
julia.schneider@bdew.de